

Förderverein Musikkindergarten Berlin e. V.

– Satzung –

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Musikkindergarten Berlin“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Fassung „e. V.“.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von vorschulischer Bildung und Erziehung auf der Grundlage musikpädagogischer Konzepte. Hierzu zählt insbesondere das Konzept „Musik bildet. Der Musikkindergarten Berlin - ein Modell“ von Andreas Doerne. Zweck des Vereins ist insbesondere die finanzielle und ideelle Förderung des Musikkindgartens Berlin. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation musikalischer und musikpädagogischer Veranstaltungen für Kinder und für Eltern, einschließlich Fortbildungsveranstaltungen, sowie durch den Erwerb der hierfür erforderlichen Mittel durch den Verein. Der Satzungszweck wird darüber hinaus insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung für den Musikkindergarten Berlin e. V.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jedes Kind, für das mit dem Musikkindergarten Berlin e. V. oder seinem Rechtsnachfolger ein Betreuungsverhältnis besteht oder bestand, sowie dessen Verwandte gerader Linie werden. Sonstige Interessenten können auf eigenen Antrag durch Beschluss des Vorstands als ordentliche Mitglieder zugelassen werden. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn der Antragsteller eine besondere Verbundenheit mit dem Musikkindergarten Berlin darlegt. Gegen die Ablehnung seines Antrags kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung Einspruch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand einlegen. Vor der Entscheidung über den Einspruch ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, seinen Einspruch schriftlich zu begründen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung. Ordentliches Mitglied kann im Übrigen in allen der vorstehend genannten Fällen nur werden, wer bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und seine Pflichten als ordentliches Mitglied zu erfüllen.
- (3) Fördermitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und seine Pflichten als Fördermitglied zu erfüllen.
- (4) Ordentliche und Fördermitgliedschaft in dem Verein werden nach schriftlichem Antrag durch schriftliche Annahme des Antrags durch den Vorstand erworben. Mit seinem Antrag auf Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss aus wichtigem Grund,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird zum Ende desjenigen Geschäftsjahres wirksam, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugeht.

- (3) Über den Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussentscheidung Einspruch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand einlegen. Vor der Entscheidung über den Einspruch ist dem ausgeschlossenen Mitglied Gelegenheit zu geben, seinen Einspruch schriftlich zu begründen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Zwischen der Absendung der ersten und der zweiten Mahnung liegen mindestens drei Monate. Der Vorstand beschließt die Streichung erst, wenn drei Monate seit der Absendung der zweiten Mahnung verstrichen sind, ohne dass die rückständigen Beiträge vollständig entrichtet wurden. Die Mahnung ist an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds zu senden und muss auf die bevorstehende Streichung hinweisen.

§ 5

Beiträge und Spenden

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat den ordentlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der ordentliche Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres zu leisten. Er ist spätestens zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
- (2) Jedes Fördermitglied hat den Förderbeitrag zu leisten. Der Förderbeitrag wird zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.
- (3) Der Verein bemüht sich, Spenden zu erhalten.
- (4) Über die Verwendung der Beiträge, Spenden und sonstigen finanziellen Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung an die Mitglieder des Vereins einberufen. Ein ordentliches Mitglied ist in der Einladung darüber zu informieren, dass der Vorstand das Ruhen des Stimmrechts nach § 6 Abs. 5 festgestellt hat. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Ruhen des Stimmrechts durch die vollständige Zahlung der rückständigen Beiträge beendet werden kann. Auf schriftlichen oder in der Mitgliederversammlung zu Protokoll zu erklärenden Antrag eines ordentlichen Mitglieds sind weitere Erörterungs- oder Beschlussgegenstände auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Mitgliederversammlungen sollen nicht während der Schließzeiten des Musikkindergartens Berlin und nicht während der Schulferien des Landes Berlin einberufen werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ein Mal im Jahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie ist darüber hinaus auf Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder einzuberufen. In dem Antrag ist der Beschlussgegenstand anzugeben, über den die Mitgliederversammlung entscheiden soll.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über sämtliche Belange des Vereins, die ihr nach Maßgabe des Abs. 1 vorgelegt werden. Dessen ungeachtet beschließt die Mitgliederversammlung über
 1. die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und über deren Entlastung,
 2. die Bestellung der Kassenprüfer,
 3. die Höhe des ordentlichen Mitgliedsbeitrags,
 4. die Höhe des Förderbeitrags,
 5. Satzungsänderungen,
 6. die Auflösung des Vereins,
 7. die weiteren ihr in dieser Satzung oder durch Gesetz übertragenen Entscheidungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss. Jeder Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz höhere Anforderungen stellt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gezählt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

- (5) Der Vorstand kann das Ruhen des Stimmrechts eines ordentlichen Mitglieds feststellen, wenn das Mitglied mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, bleibt davon unberührt. Das Stimmrecht kann erst wieder ausgeübt werden, wenn die Rückstände vollständig ausgeglichen sind. Der Nachweis der Zahlung muss gegenüber dem Vorstand bis zum Beginn einer Mitgliederversammlung erfolgen, um für diese stimmberechtigt zu sein. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn der Mitgliederversammlung fest, ob das Stimmrecht eines anwesenden ordentlichen Mitglieds ruht.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Der Verein wird von je zwei Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung und entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er berichtet der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse können in präsenster Sitzung oder im Umlaufverfahren schriftlich oder in Textform gefasst werden. An der Abstimmung müssen sich mindestens zwei Vorstandsmitglieder beteiligen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme seines Vertreters.

§ 8 Beirat

Der Beirat berät den Vorstand in allen Belangen. Er unterstützt insbesondere die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und dem Musikkindergarten Berlin e.V. Die Mitglieder des Beirats arbeiten ehrenamtlich. Sie werden durch Beschluss des Vorstands berufen und abberufen. Zu Mitgliedern des Beirats können auch Personen bestimmt werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

§ 9 **Kassenprüfung**

Die Kasse ist jährlich von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu überprüfen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer legen der auf ihre Wahl folgenden nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor und empfehlen der Mitgliederversammlung bei ordentlicher Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 10 **Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Musikkindergarten Berlin e. V.**

Besondere Aufgabe des Vereins ist es, den Musikkindergarten Berlin e. V. bei seiner Arbeit als Träger des Musikkindergartens Berlin zu unterstützen. Für seine unterstützenden Maßnahmen sucht der Verein die Abstimmung mit dem Musikkindergarten Berlin e. V.

§ 11 **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sich ausschließlich mit diesem Tagesordnungspunkt befassen darf. Eine solche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder des Vereins die Auflösung beschließen kann.
- (3) Die sich an die Auflösung des Vereins anschließende Liquidation wird von den Mitgliedern des Vorstands vorgenommen, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt. Für die Liquidatoren gilt § 7 entsprechend. Dies gilt insbesondere für die in § 7 Abs. 2 geregelte Vertretung des Vereins.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Musikkindergarten Berlin e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.